

Merkblatt „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)

Das Bundeskabinett hat die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen beschlossen. Diese ist zum 01.09.2022 in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum 28.02.2023.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat sich diesen Vorgaben angeschlossen.

Aus diesem Grunde erhalten Sie Hinweise, welche Maßnahmen in den Kirchengemeinden kurzfristig zu beachten bzw. anzupassen sind.

- Gemeinschaftsflächen die nicht zum Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nicht mehr beheizt werden, z.B. Durchgangsräume, Flure, Treppenhäuser und Eingangsbereiche.
- Räume in Gemeindehäusern, sonstige Nichtwohngebäude und Arbeitsräume für körperlich leichte und sitzende Tätigkeiten dürfen auf maximal 19 Grad beheizt werden.
- Kirchen dürfen auf maximal 13 Grad beheizt werden.
- Dezentrale Warmwasserversorgungen an Handwaschbecken sind auszuschalten. Bei zentraler Warmwasserversorgung ist die Temperatur so gering wie möglich zu halten. Der Schutz vor Legionellen ist sicherzustellen.
- Das Beleuchten von Gebäuden von außen ist untersagt, darunter fallen jedoch nicht Not- und Sicherheitsbeleuchtungen, sowie Beleuchtungen die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dienen.

Wir bitten um dringende Beachtung der Maßnahmen.